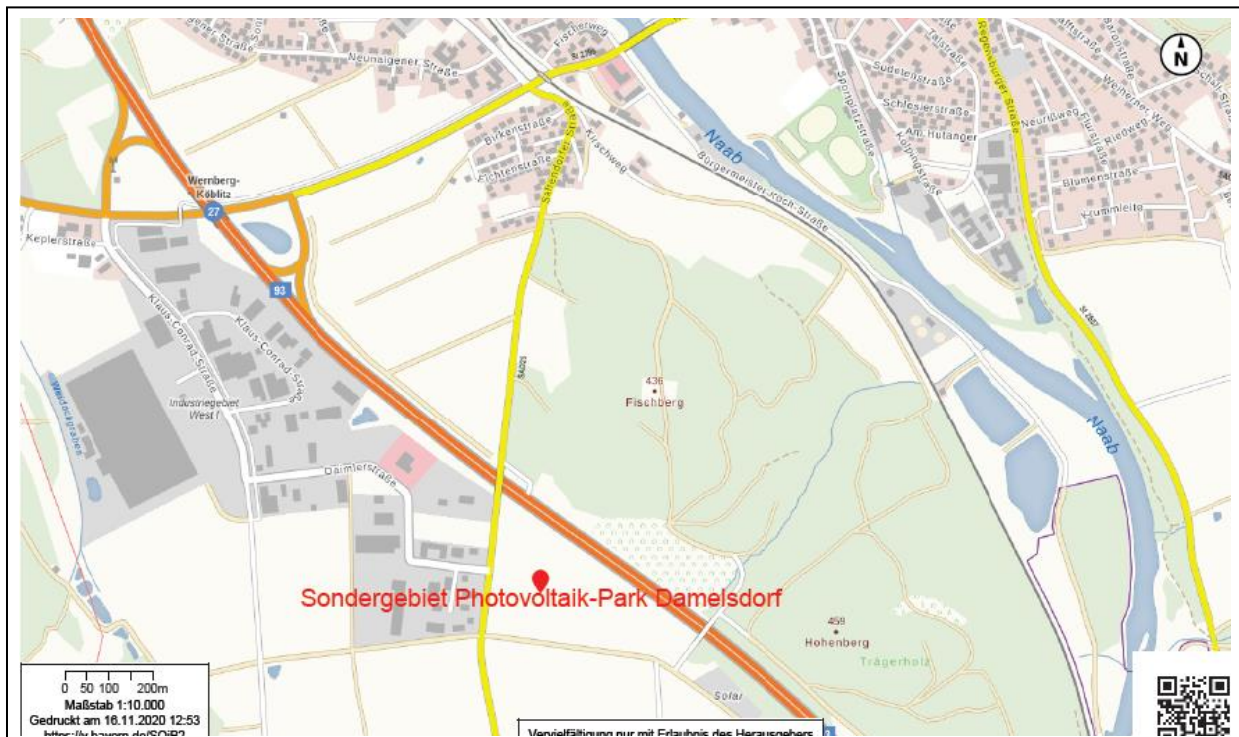


# 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN DES MARKTES WERNBERG-KÖBLITZ IM BEREICH SONDERGEBIET (SO)

## „PHOTOVOLTAIK-PARK DAMELSDORF“

AUF FLUR-NRN. 1110, 1112 UND 1113 DER GEMARKUNG SALTENDORF,  
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ, LANDKREIS SCHWANDORF

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB) MIT UMWELTBERICHT



Markt Wernberg-Köblitz:

Konrad Kiener, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:



Fassung vom 15. Dezember 2020

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank  
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten  
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd  
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448  
email: g.blank@blank-landschaft.de

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung.....	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes .....	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan .....	4
4.	Planungsvorgaben .....	4
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung .....	4
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete .....	4
4.4	Natürliche Grundlagen .....	5
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen .....	5
5.	Planung .....	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche und landesplanerische Bewertung.....	5
5.2	Immissionsschutz.....	6
5.3	Verkehrsanbindung .....	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz .....	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	7
5.6	Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung, alternative Planungsmöglichkeiten.....	7
6.	Umweltbericht.....	8
6.1	Einleitung.....	8
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele .....	8
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	15
6.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	15
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	15

### Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 4. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung

Die Firma Voltgrün Energie GmbH, St.-Kassians-Platz 6, 93047 Regensburg, beabsichtigt die Errichtung einer Freifläche- Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flur-Nummern 1110, 1112 und 1113, Gemarkung Saltendorf, auf einer Fläche von ca. 8,6 ha (einschließlich Ausgleichs-/Ersatzflächen im Änderungsbereich).

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) „Photovoltaik-Park Damelsdorf“ ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB).

Der Markt Wernberg-Köblitz möchte mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien, hier der Solarenergie, schaffen. Darüber hinaus gibt es im Marktgebiet mehrere Windkraftanlagen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierzu möchte der Markt Wernberg-Köblitz weiterhin einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden sollen in angepasstem Umfang auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen des Marktes Wernberg-Köblitz stehen der Errichtung einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage an dem gewählten Standort südlich der Autobahn A 93, östlich der Gewerbe- und Industriegebiete Wernberg-Köblitz, keine sonstigen Planungsabsichten des Marktes Wernberg-Köblitz oder sonstiger Planungsträger entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich der vorliegenden 4. Änderung (Deckblatt) des Flächennutzungsplans liegt südlich der Autobahn A 93, östlich der Kreisstraße SAD 25 und der Gewerbe- und Industriegebiete Wernberg-Köblitz, ca. 1 km südlich Unterköblitz (siehe Lageplan auf dem Deckblatt).

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nummern 1110, 1112 und 1113, Gemarkung Saltendorf

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 8,6 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 7,5 ha ein. Die sonstigen Flächen sind Grünflächen bzw. sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die vollständig innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die Lage innerhalb eines sog. benachteiligten Gebiets (Förderkulisse nach dem EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz). Für einen Teil der Modulfläche wird gegebenenfalls ein Projekt innerhalb des 110 m-Radius zur Autobahn A 93 mit fester Einspeisevergütung beantragt. Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden vollständig innerhalb des Änderungsbereichs durch Hecken- und

Obsthochstammpflanzungen sowie Laubbaumpflanzungen und Entwicklung extensiver Wiesen mit zusätzlicher Strukturanreicherung erbracht (insgesamt ca. 9.849 m<sup>2</sup>).

### 3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Wernberg-Köblitz als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### 4. Planungsvorgaben

#### 4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

##### **Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)**

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben. Da nach dem LEP 2020, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich (Prüfungsreihenfolge des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist dementsprechend auch nicht einschlägig!).

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach Pkt. 6.2.3 des LEP sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, auch keine Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

#### 4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Änderungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurden in der Biotopkartierung keine Biotope erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt es ebenfalls nicht.

#### 4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Die südlich und nördlich der Autobahn angrenzenden Bereiche fallen in das „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald“, nicht jedoch der Änderungsbereich. Auch Europäische Schutzgebiete liegen nicht im Änderungsbereich und dessen weiterem Umfeld.

#### 4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-F Hirschauer-Bergländer des Oberpfälzischen Hügellandes.

Die Geländehöhen des nach Norden geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 414 und 427 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet überwiegend von einer Wechsellagerung aus Gneisen aufgebaut.

Prägender Bodentyp ist Braunerde aus skelettführendem Kryosand bis Grussand.

Vorherrschende Bodenarten sind nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz lehmige Sande mit mittlerer Bodengüte (Boden-/Ackerzahl 38/35 bzw. Boden-/Grünlandzahl 37/37).

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Norden und von dort nach Nordwesten und anschließend nach Osten zur Naab.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hainsimsen-Tannen-Buchewald.

#### 4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit praktisch vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt, im westlichen Teil als Grünland, überwiegend als Acker. Im Norden grenzt die Autobahn A 93, im Westen die Kreisstraße SAD 25 und die Gewerbe- und Industriegebiete an. Im Süden liegt unmittelbar angrenzend der geschotterte Hauptflurweg und südlich davon intensiv genutzte Ackerlagen ohne gliedernde Strukturen.

### 5. Planung

#### 5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche und landesplanerische Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich der vorliegenden 4. Änderung - bisher Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die verfügbaren Grundstücksflächen, die innerhalb eines sog. benachteiligten Gebiets liegen und bei denen durch die Errichtung der Anlage auf die Schutzgüter überwiegend geringe Eingriffs-

erheblichkeiten bestehen. Aufgrund der Lage (mehr oder weniger bandartige Entwicklung des Änderungsbereichs entlang der Autobahn A 93), der im Westen angrenzenden Kreisstraße und der Gewerbe-/Industriegebiete ist der Standort eindeutig als vorbelastet einzustufen. Damit wird dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Strukturen zu errichten.

## 5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben bzw. der im Bebauungsplan festgesetzten Anlagenkonstellation keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Inwieweit relevante Lichtimmissionen (Blendwirkungen) hervorgerufen werden, und welche Maßnahmen zur Abhilfe gegebenenfalls erforderlich sind, wird in einem Blendgutachten untersucht, das im weiteren Verfahren Bestandteil der Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.

## 5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den an der Südseite verlaufenden Schotterweg (Hauptwirtschaftsweg) an die Kreisstraße SAD 25 angebunden, die an der Westseite der Anlagenfläche verläuft.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich. Es wird eine Zufahrt und eine Umfahrung um die Anlage geschaffen.

## 5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus den Fachinformationen für die Feuerwehren, Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände (Solarparks), werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

Durch den Änderungsbereich verläuft eine Wasserleitung zum Hochbehälter Fischberg, die bei Anlagenplanung berücksichtigt wird.

#### 5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 7.547 m<sup>2</sup> (Eingriffsfläche 75.466 m<sup>2</sup>, Faktor 0,1). Aufgrund des großen Umfangs der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Faktor von 0,1 zum Ansatz gebracht werden. Die Kompensation wird durch geeignete Maßnahmen vollständig innerhalb des Änderungsbereichs auf einer Fläche von 9.849 m<sup>2</sup> erbracht (extensive Wiesen mit Strukturanreicherung durch verschiedene Kleinstrukturen und Heckenpflanzungen mit Obsthochstamm- und Baumpflanzungen).

Mit den Pflanzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs wird die Anlage an allen Seiten gegenüber der freien Landschaft gut in die umgebende Landschaft eingebunden, wenngleich insgesamt nur eine vergleichsweise geringe landschaftsästhetische Empfindlichkeit besteht.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden. Dies wird durch die extensiven Grünflächen des Vorhabenbereichs gewährleistet. Auf den extensiven Wiesen wird das Oberflächenwasser gegenüber der derzeitigen überwiegenden Ackernutzung besser zurückgehalten.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotopflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die wenigen umliegenden Gehölzbestände werden vollständig erhalten und auch nicht indirekt beeinträchtigt.

#### 5.6 Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung, alternative Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Kap. 4.1 erläutert, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf das Anbindegebot zwar nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern 2020, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind. Allerdings sind die in Betracht kommenden Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sowie Standortüberlegungen und Standortentscheidungen dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzulegen. Zudem sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Pkt. 6.2.3 des LEP 2020 möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt, und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden soll, möchte der Markt Wernberg-Köblitz einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leisten, wenn anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen ist der Markt Wernberg-Köblitz nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nicht entgegenstehen wird. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter Berücksichtigung der geplanten intensiven Eingrünung an allen Seiten als relativ gering eingeschätzt. Sonstige mögliche Beeinträchtigungen umliegender Siedlungen und Straßen sind nicht zu erwarten. Mögliche Blendwirkungen werden untersucht und planerisch berücksichtigt.

Der Änderungsbereich ist eindeutig als vorbelasteter Standort (Lage entlang der Autobahn A 93) einzustufen. Grundsätzlich gibt es noch weitere Standorte entlang der Autobahnen im Gemeindegebiet, z.T. auch entlang der Bahnlinie, die ebenfalls als vorbelastet gelten können. Diese sind jedoch im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen nicht günstiger zu bewerten als der Änderungsbereich. Mit der Kreisstraße SAD 25 und der Gewerbe- und Industriegebiete im westlichen Anschluss an den Änderungsbereich sind weitere Faktoren kennzeichnend, die den Standort als vorbelastet charakterisieren. Konversionsflächen gibt es im Gemeindegebiet nicht, die sich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, zumindest in der geplanten Größenordnung, eignen würden. Der gewählte Standort weist hinsichtlich der Schutzgüter insgesamt geringe Empfindlichkeiten auf, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Pflanzmaßnahmen. Dementsprechend ist der gewählte Standort sehr sinnvoll. Besser geeignete Standorte gibt es im Gemeindegebiet des Marktes Wernberg-Köblitz nicht.

## 6. Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält.

### 6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.



### 6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

#### **Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

##### *Beschreibung der Bestandssituation*

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es im Gebiet durch die Autobahn A 93, die Kreisstraße SAD 25 und die Gewerbe- und Industriegebiete. Diese stellen aber keine Beeinträchtigung für die geplante Gebietsausweisung dar.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden als Acker (und untergeordnet Grünland) intensiv genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets sind vorhanden (ca. aus den 1940er Jahren). Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in ihrer Funktionsfähigkeit in vollem Umfang erhalten (Ortung vor Beginn der Baumaßnahmen).

Aufgrund der Strukturierung hat der Änderungsbereich selbst für die ortsbezogene Erholung nur eine geringe Bedeutung. Das Gebiet weist Flurwege auf, die von Erholungssuchenden genutzt werden können. Die strukturelle Erholungseignung ist gering bis mittel.

Intensive Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebiets für die Erholung als relativ gering anzusehen. An der Ostseite verläuft ein lokaler Wanderweg des OWV.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets und dem relevanten Umfeld nicht bzw. es sind auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt (Bayernviewer Denkmal).

Durch das Projektgebiet verlaufen keine Freileitungen, jedoch eine Wasserleitung als unterirdische Ver- und Entsorgungsleitung. Diese wird bei der Anlagenplanung berücksichtigt.

Sonstige weitere Einrichtungen wie Sendeanlagen, Gebäude o.ä. gibt es im Projektgebiet nicht.

##### *Auswirkungen*

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sich nur relativ geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 8,6 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend innerhalb des Änderungsbereichs) verloren (für die Anlage selbst ca. 7,5 ha).

Inwieweit relevante Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen hervorgerufen werden, wird in einem noch zu erstellenden Blendgutachten untersucht. Gegebenenfalls sich daraus ergebende Anforderungen werden planerisch berücksichtigt (Festsetzungen im Bebauungsplan).

Bodendenkmäler und Baudenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt.

Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat für die Erholung eine geringe Bedeutung. Die vorhandenen Wege sind weiterhin für Erholungssuchende uneingeschränkt nutzbar. Durch die geplante Eingrünung in den Randbereichen wird die Anlage gegenüber der Umgebung abgeschirmt und in die Landschaft eingebunden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt abgesehen von den zeitlich eng begrenzten baubedingten Auswirkungen und dem (vorübergehenden) Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche vergleichsweise gering.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Das für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Grundstücke der Gemarkung Saltendorf werden derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker und im Westen als Grünland genutzt (ohne besondere Artvorkommen). Auch nur bedingt höherwertigere Strukturen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

An den Änderungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden Autobahn A 93
- im Osten die asphaltierte Überführung des Flurweges über die Autobahn
- an der Südseite geschotterter Flurweg, südlich davon Acker; begleitend stehen an der Südseite des Weges einige Bäume
- an der Westseite Kreisstraße SAD 25, westlich davon Gewerbe-/Industriegebiete Wernberg-Köblitz

Damit sind auch in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt.

Faunistische Daten, z.B. in der Datenbank der Artenschutzkartierung, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung der Lebensräume im Gebiet (prägende intensive landwirtschaftliche Nutzung) auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass lediglich gemeine, weit verbreitete Arten das Projektgebiet besiedeln. Auch die Arten der intensiven Kulturlandschaft wie die Feldlerche sind im Gebiet nicht zu erwarten (siehe hierzu auch Kap. 6). Auch für die Zauneidechse besteht kein Besiedlungspotenzial auf der geplanten Anlagenfläche. Entsprechend gut geeignete Saumstrukturen sind im gesamten Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassend betrachtet ist der Vorhabensbereich aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise geringwertig. Kartierte Biotop- und Schutzgebiete bzw. -objekte gibt es innerhalb des Änderungsbereichs und im Umfeld.

#### *Auswirkungen*

Aufgrund der praktisch ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und untergeordnet Grünland sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen durch direkte Überprägung vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Im vorliegenden Fall werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreiche Grünflächen zwischen den Anlagenbestandteilen festgesetzt, die wesentlich eingriffsmindernd wirken (aufgrund der geplanten Gestaltung und Entwicklung). Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering.

### **Schutzgut Landschaft**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Der Vorhabensbereich selbst weist keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Das gesamte Planungsgebiet ist aus landschaftsästhetischer Sicht als sehr strukturarm einzustufen. Es dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend als Acker, teilweise als Intensivgrünland. Die Baumreihe (an der Südseite des südlich angrenzenden Weges) außerhalb des Änderungsbereichs bereichert die landschaftliche Wahrnehmung in gewissem Maße und wird vollständig erhalten. Gliedernde Strukturen gibt es ansonsten in der landwirtschaftlich geprägten Flur des Planungsgebiets nicht.

Die Acker- und Grünlandflächen des Projektgebiets sind intensiv genutzt, vergleichsweise artenarm und weisen keine besonderen, bereichernden Blühaspekte auf.

Ansonsten prägen weitere intensiv genutzte, sehr strukturarme landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild im Landschaftsraum. Im Norden grenzt die Autobahn, im Westen die Kreisstraße und darüber hinaus die Gewerbe- und Industriegebiete an, die den Planungsraum bereits erheblich anthropogen prägen. Die Strukturen stellen eine Vorbelastung hinsichtlich der landschaftsästhetischen Qualitäten des Planungsgebiets dar. Das Gelände weist eine mäßige Topographie auf. Der Höhenunterschied des von Süden nach Norden und im östlichen Teil nach Nordosten geneigten Geländes des Änderungsbereiches beträgt ca. 13 m (414 m NN im äußersten Norden, 427 m NN im Süden).

Der Vorhabensbereich weist eine gewisse, insgesamt jedoch vergleichsweise geringe, Einsehbarkeit auch im Hinblick auf die Fernwirksamkeit auf (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen unter „Auswirkungen“).

Insgesamt ist die landschaftsästhetische Empfindlichkeit des Projektgebiets als durchschnittlich bis relativ gering einzustufen.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und den vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets als relativ gering einzustufen. Die Frequentierung ist gering bis mäßig. Übergeordnete Rad- oder Wanderwege sind nicht vorhanden. An der Ostseite verläuft ein örtlicher bzw. regionaler Wanderweg (Eixlbergweg des ÖWV).

#### *Auswirkungen*

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild im Vorhabensbereich zwangsläufig grundlegend verändert. Die bisherige, trotz der relativ geringen landschaftsästhetischen Qualitäten im Vorhabensbereich selbst kennzeichnende landschaftliche Prägung tritt zurück, die anthropogene bzw. technogene Ausprägung wird für den Betrachter unmittelbar spürbar. Aufgrund der derzeitigen relativ geringwertigen Landschaftsbildausprägung und der erheblichen anthropogenen Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen vergleichsweise gering, wenn auch das Gebiet dennoch eindeutig landschaftlich geprägt ist.

Die von der Anlage ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf Fernwirksamkeiten sind wie folgt zu bewerten:

Im Norden liegt die Autobahn A 93, die in wesentlichen Abschnitten deutlich tiefer liegt. Nördlich davon liegt Wald. Es besteht in dieser Richtung keine besondere Empfindlichkeit.

Gleiches gilt nach Osten bzw. Südosten, wo abschirmende Gehölzbestände am Westrand der ehemaligen Deponie ausgeprägt sind.

Im Süden bestehen, abgesehen von den abschnittsweise vorhandenen Bäumen an der Südseite des begleitenden Wegs, keine abschirmenden Strukturen. Das Gelände steigt nach Süden an. Wie bereits in Kap. 3.4 dargestellt und veranschaulicht, hat man von den erhöhten Bereichen im Süden, z.B. von Damelsdorf aus, einen freien, erhöhten Blick in Richtung der Anlagenfläche. Der Hang ist jedoch derart ausgeprägt, dass es durch die Feinreliefierung des Hangs (flachere Neigung unmittelbar im Süden vor der Anlage) zu einer Überhöhung des Blickhorizonts kommt, so dass die Anlage von dort aus kaum einsehbar ist (derzeit nur die Kronenbereiche der im Süden anschließenden, wegbegleitenden Bäumen erkennbar). Die Empfindlichkeit ist also trotz des ansteigenden Hangs nach Süden relativ gering. Lediglich im westlichen Teil der Anlagenfläche ist von dort eine bessere Einsehbarkeit kennzeichnend.

Im Westen liegt die Anlagenfläche im nördlichen Teil unterhalb der Straßenböschung, die die Anlage dort nach Westen abschirmt. Im südlichen Teil bestehen keine abschirmenden Strukturen. Es grenzen hier die Kreisstraße SAD 25 und die Gewerbe- und Industriegebiete an, die eine Vorbelastung auch im Hinblick auf das Landschaftsbild darstellen. Damit ist auch die landschaftsästhetische Empfindlichkeit nach Westen vergleichsweise gering.

Dennoch werden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt (an der Westseite im südlichen Teil, an der Südseite, an der Ostseite und an der Nordseite entlang der Autobahn). Die durchgehende Hecke im westlichen Teil an der Nordseite entlang der Autobahn dient der Abschirmung gegenüber dieser Verkehrsstrasse, da nur hier die Anlage höhengleich ist, und Blickbeziehungen bestehen. Damit werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich gemindert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der gewählte Standort auch im Hinblick auf die Landschaftsbildbeeinträchtigungen als relativ günstig anzusehen ist.

Die Empfindlichkeiten im Hinblick auf Fernwirkungen sind vergleichsweise gering, und werden durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zusätzlich in erheblichem Maße gemindert.

Durch die Oberflächenverfremdung im Nahbereich - die Anlage wird vom Betrachter als technogen geprägt empfunden - sowie durch die Beschränkung der Zugänglichkeit der Landschaft (Einzäunung) wird die Erholungseignung etwas gemindert. Aufgrund der bestehenden, relativ geringen Qualitäten und der relativ geringen Frequentierung ist dies kaum von Bedeutung, zumal die Zugänglichkeit einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche faktisch ebenfalls gering ist. Die bestehenden Wegeverbindungen im Umfeld der Anlage bleiben aber erhalten und können weiterhin von Erholungssuchenden uneingeschränkt genutzt werden. Der Wanderweg an der Ostseite grenzt nur ein sehr kurzes Stück an die Anlagenfläche an.

Insgesamt wird zwar das Landschaftsbild auf einer begrenzten Fläche grundlegend verändert, die Eingriffsempfindlichkeit bezüglich des Schutzguts ist jedoch relativ gering und kann durch die entsprechenden umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen zusätzlich erheblich gemindert werden. Die Eingriffserheblichkeit ist (gering bis) mittel.

### **Schutzgut Boden, Fläche**

#### *Beschreibung der Bestandssituation*

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile praktisch im gesamten Änderungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Es bestehen auch keine Hinweise auf anthropogene Bodenveränderungen.

Es herrschen auf den Wechsellagerungen der Gneise Braunerden aus skelettführendem Kryosand bis Grussand vor, die bodenartlich als lehmige Sande einzustufen sind (Boden-Ackerzahlen 38/35 bzw. Boden-/Grünlandzahlen 37/37). Es sind durchschnittliche landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen kennzeichnend.

#### *Auswirkungen*

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Der Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche) beträgt ca. 8,6 ha (einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzflächen im Änderungsbereich). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlagen, sollte der Nutzungszweck entfallen, vollständig rückgebaut werden, so dass die Flächen dann wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts Boden relativ gering, bezüglich der Fläche mittel.

## **Schutzgut Wasser**

### *Beschreibung der Bestandssituation*

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Norden. Oberflächengewässer gibt es im Vorhabensbereich nicht.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ebenfalls nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es ist allerdings auszuschließen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt angeschnitten werden. Die Baumaßnahmen erstrecken sich nur auf eine vergleichsweise geringe Bodentiefe, und der Grundwasserspiegel liegt mindestens mehrere Meter unter Geländeoberfläche. Die Tragständer werden nicht in der wassergesättigten Bodenzone liegen. Das Gefährdungspotenzial der Anlage für das Grundwasser ist sehr gering bzw. nicht gegeben.

### *Auswirkungen*

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

## **Schutzgut Klima und Luft**

### *Beschreibung der Bestandssituation*

Das Änderungsgebiet weist für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also von Süden nach Norden abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation gibt es im Änderungsbereich trotz der Lage an der Autobahn und im Umfeld der Gewerbe-/Industriegebiete nicht in nennenswertem Maße.

### *Auswirkungen*

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

### **Wechselwirkungen**

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs. Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter erläutert.

#### **6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und Realisierung des Vorhabens würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker und untergeordnet Grünland).

#### **6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich**

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da praktisch ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ausgeprägte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Die als Kompensationsmaßnahmen geplanten Heckenpflanzungen mit Obsthochstämmen und Baumpflanzungen in den Randbereichen sowie die zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen an der Südwestseite tragen in erheblichem Maße zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (7.547 m<sup>2</sup>). Die Eingriffsfläche beträgt 75.466 m<sup>2</sup>, der Ausgleichsfaktor 0,1. Die erforderliche Kompensation wird überwiegend innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Entwicklung extensiver Wiesen und Einbringen zusätzlicher Strukturelemente und Hecken- mit Obsthochstamm- und Baumpflanzungen erbracht (9.849 m<sup>2</sup>). Die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

#### **6.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

### **7. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich praktisch durchwegs geringe, z.T. geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden. Die umfangreichen Minderungsmaßnahmen innerhalb der Anlagenfläche werden ebenfalls im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

Aufgestellt: Pfreimd, 15.12.2020

Gottfried Blank  
Blank & Partner mbB  
Landschaftsarchitekten